



Merkblatt für die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Be- und Verarbeitungsprodukte“ zur Absicherung der Qualitäts- und Herkunftsanforderungen beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten für die Produktion von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe „Austria“

Geltungsbereich:

Dieses Merkblatt gilt für die **AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Be- und Verarbeitungsprodukte“** ab dem 23.06.2026.

Ziel des Merkblattes:

Dieses Merkblatt informiert Lizenznehmer darüber, welche Mindestangaben beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten für die Produktion von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe „Austria“ durch den Lieferanten anzugeben sind.

Absicherung der Qualitäts- und Herkunftsanforderungen beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten:

Die Qualitäts- und Herkunftsanforderungen der Zutaten sind zumindest durch folgende Dokumente abzusichern:

- **Produktspezifikationen**
- **Warenbegleitdokumente**

Folgende Mindestangaben sind auf den Begleitdokumenten (Lieferschein und/ oder sonstige Begleitdokumente) anzuführen:

- **Artikelbezeichnung**
- **Angabe der Menge**
- **Qualitäts- und Herkunftsangaben (z. B. AMA-Gütesiegel „Austria“)**



Milch und Milchprodukte:

Milch und Milchprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Milch muss in der Region gemolken und verarbeitet worden sein und von AMA-Gütesiegel-Landwirten stammen. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10%) von Trockenmilchprodukten, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Es ist sicherzustellen, dass die milchverarbeitenden Betriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Lizenznehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Milch und Milchprodukten eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Austria‘ oder AMA-GS ‚AT‘ oder AMA ‚AT‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Austria‘ oder AMA-BS ‚AT‘ oder AMA-Bio ‚AT‘ oder ABS ‚AT‘ oder A-Bio-S ‚AT‘**
- 3. AMA-Gütesiegel-Landwirtschaft ‚Austria‘ oder AMA-GS-LW ‚AT‘ oder AMA-LW ‚AT‘**
- 4. „Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ‚Austria‘ geeignet.“**
- 5. Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ‚Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**



Frischei und Eiprodukte:

Eier und Eiprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Eier müssen in der Region gelegt und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10%) von Trockeneiprodukten, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Eierpackstellen bzw. eierverarbeitenden Betriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Teilnehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Eiern und Eiprodukten eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Austria‘ oder AMA-GS ‚AT‘ oder AMA ‚AT‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Austria‘ oder AMA-BS ‚AT‘ oder AMA-Bio ‚AT‘ oder ABS ‚AT‘ oder A-Bio-S ‚AT‘**
- 3. Beim Zukauf von Frischeiern direkt von österreichischen Landwirten der „ovum“ Lieferschein mit der Angabe AMA-GS oder Bio**
- 4. Bei Eiprodukten 2 x AT oder AT-AT (für gelegt und verarbeitet in AT)**
- 5. Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ‚Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**



Frischfleisch und Fleischerzeugnisse (inkl. Geflügelfleisch):

Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Tiere müssen in der Region geboren, gemästet, geschlachtet und verarbeitet worden sein und von AMA-Gütesiegel-Landwirten stammen.

Es ist sicherzustellen, dass die Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Alternativ wird die Teilnahme an den Rückverfolgbarkeitssystemen „bos“ bei Rindfleisch oder „sus“ bei Schweinefleisch toleriert. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Teilnehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Fleisch und Fleischerzeugnissen eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Austria‘ oder AMA-GS ‚AT‘ oder AMA ‚AT‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Austria‘ oder AMA-BS ‚AT‘ oder AMA-Bio ‚AT‘ oder ABS ‚AT‘ oder A-Bio-S ‚AT‘**
- 3. AMA-Gütesiegel-Landwirtschaft ‚Austria‘ oder AMA-GS-LW ‚AT‘ oder AMA-LW ‚AT‘**
- 4. AMA Gute Agrarische Praxis ‚Austria‘ oder AGAP ‚AT‘**
- 5. Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ‚Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**

Bei Geflügelfleisch werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Austria‘ oder AMA-GS ‚AT‘ oder AMA ‚AT‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Austria‘ oder AMA-BS ‚AT‘ oder AMA-Bio ‚AT‘ oder ABS ‚AT‘ oder A-Bio-S ‚AT‘**
- 3. Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ‚Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**



Nebenprodukte der Fleischgewinnung wie Innereien und Grammeln:

Bei Nebenprodukten der Fleischgewinnung werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

- 1. Ursprungsland Österreich oder Herkunftsort Österreich („AT“)**
- 1. 4 x AT oder AT-AT-AT-AT (für geboren, gemästet, geschlachtet und verarbeitet in AT)**
- 2. „Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ‚Austria‘ geeignet.“**

Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel:

Obst und Gemüse, das regelmäßig in marktrelevanten Mengen erzeugt wird, und Speiseerdäpfel sowie Produkte und Zutaten daraus, müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Dieses Obst und Gemüse sowie die Speiseerdäpfel müssen in der Region geerntet und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10 %) Kartoffelflocken und Apfelfasern, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Beim Einsatz von **unverarbeitetem Obst, Gemüse und Speiseerdäpfeln** ist sicherzustellen, dass diese entweder von Betrieben, die am AMA-Gütesiegel- oder AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen, stammen oder von landwirtschaftlichen Betrieben, die am AMA-Gütesiegel-Programm für die Primärproduktion teilnehmen (AMAG.A.P.). Durch die AMAG.A.P.-Zertifizierung erfolgt die Qualitätssicherung bereits auf Ebene der Landwirte. Diese können entweder mittels Einzelzertifizierung oder durch eine Gruppenanerkennung bei „Erzeugergemeinschaften mit einer Vielfalt an Kulturarten zur Verarbeitung“ eingebunden sein. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. Online-Suche in der GlobalG.A.P.-Datenbank:

<https://database.globalgap.org/globalgap/search/SearchMain.faces?init=1>

<https://amainfo.at/teilnehmer/qualitaets-und-guetezeichen/ama-guetesiegel/obst-gemuese-speiseerdaepfel/richtlinie-informationen>

<https://amainfo.at/teilnehmer/qualitaets-und-guetezeichen/ama-biosiegel/obst-gemuese-speiseerdaepfel/richtlinie-informationen>



Bei **verarbeitetem Obst, Gemüse und Speiseerdäpfeln** (z.B. Kartoffelflocken, Apfelfasern) werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **AMA-Gütesiegel ,Austria‘ oder AMA-GS ,AT‘ oder AMA ,AT‘**
2. **AMA-Biosiegel ,Austria‘ oder AMA-BS ,AT‘ oder AMA-Bio ,AT‘ oder ABS ,AT‘ oder A-Bio-S ,AT‘**
3. **AMAG.A.P. oder aus AMAG.A.P.-zertifizierten Rohstoffen**
4. **Österreichische Landwirtschaft oder ,AT‘-Landwirtschaft**
5. **Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ,Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**

Speisegetreide (inkl. Malz):

Speisegetreide (inkl. Malz) muss in der im Siegel genannten Region geerntet und verarbeitet worden sein.

Bei Speisegetreide (inkl. Malz) werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **Österreichische Landwirtschaft oder ,AT‘-Landwirtschaft oder österr. Anbau**
2. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Austria‘ geeignet.“**

Mahl- und Schälprodukte:

Mahl- und Schälprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen in der im Siegel genannten Region geerntet und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind spezielle Malzmehle und getoastete Mehle sowie Weizengluten.

Es ist sicherzustellen, dass die Getreidemühlen am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Teilnehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>



Bei Mahl- und Schälprodukten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **AMA-Gütesiegel ,Austria‘ oder AMA-GS ,AT‘ oder AMA ,AT‘**
2. **AMA-Biosiegel ,Austria‘ oder AMA-BS ,AT‘ oder AMA-Bio ,AT‘ oder ABS ,AT‘ oder A-Bio-S ,AT‘**
3. **Österreichische Landwirtschaft oder ,AT‘-Landwirtschaft oder österr. Anbau**
4. **2 x AT oder AT-AT (für geerntet und verarbeitet in AT)**
5. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Austria‘ geeignet.“**
6. **Angaben, die auf AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Produkte schließen lassen (AMA-GS, AMA-BS, AMA, ABS etc.) werden als Qualitäts- und Herkunftsangabe ,Österreich‘ toleriert, sofern auf den Produkten keine andere Herkunft angeführt ist und die österreichische Herkunft plausibel ist.**

Saaten und Ölsaaten:

Saaten und Ölsaaten, die regelmäßig in marktrelevanten Mengen und entsprechender Qualität erzeugt werden, müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Saaten und Ölsaaten müssen dort geerntet und verarbeitet worden sein.

Bei Saaten und Ölsaaten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **Österreichische Landwirtschaft oder ,AT‘-Landwirtschaft oder österr. Anbau**
2. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Austria‘ geeignet.“**

Zusammengesetzte Zutaten

Für zusammengesetzte Zutaten gelten dieselben Qualitäts- und Herkunftskriterien, wie für die einzelnen Zutaten.

Bei zusammengesetzten Zutaten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Austria‘ geeignet.“**
2. **Qualitäts- und Herkunftsangaben bei den einzelnen Zutaten**